

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerische Wassergesetzes (BayWG) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Antrag der Gemeinde Rednitzhembach auf Einleitung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen des Neubaus des KVs St 2409-RH 1, der Anpassungen der Zufahrtsachsen und des Geh- und Radweges über eine SediPipe L 600/12 und eine RiguFill Anlage, Fl.Nr. 104, Gmkg. Rednitzhembach in einen Entwässerungsgraben im Rednitzgrund und das von einer Teilfläche der St 2409 über eine straßenbegleitende Versickerungsmulde in den Untergrund durch die Gemeinde Rednitzhembach,
Landkreis Roth**

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Rednitzhembach beabsichtigt den Neubau des Kreisverkehrs St 2406 - RH 1 am Gewerbegebiet Süd mit Anpassungen der Zufahrtsachsen und die Errichtung eines Geh- und Radweges. Die Niederschlagswässer der meisten Verkehrs- und Randflächen werden in Oberflächenwasserkanälen gesammelt und über eine SediPipe L 600/12 Anlage in eine RiguFill Anlage (jeweils Fa. Fränkische Rohrwerke) mit einem Rückhaltevolumen von 71,4 m³ abgeleitet. Aus dieser wird das Niederschlagswasser auf 4,3 l/s gedrosselt über eine Böschung in einen Entwässerungsgraben im Rednitzgrund bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 104, Gmkg. Rednitzhembach eingeleitet. Beim Niedergang des Berechnungsregens werden bis zu 53 l/s dem Gewässer zugeführt. Das Niederschlagswasser der westlichen Fahrbahnseite der südlichen St 2409 Achse wird in der straßenbegleitenden Versickerungsmulde über eine mindestens 20 cm starke Oberbodenschicht breitflächig in den Untergrund versickert.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (§ 8 Abs. 1 WHG), da diese nicht unter den Gemeingebrauch (§ 25 WHG, Art. 18 BayWG) fällt. Nachdem es sich um eine Maßnahme im öffentlichen Interesse handelt, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG, Art. 15 BayWG vorgesehen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. Art. 69 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG bekannt gemacht.

Die Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom 14.06.2023 bis 14.07.2023

**bei der Gemeinde Rednitzhembach, Rathausplatz 1, 91126 Rednitzhembach,
Zimmer Nr. 20 (Bauverwaltung, II. Stock)**

auf und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Außerdem können die Pläne unter folgendem Link online eingesehen werden:

<https://www.rednitzhembach.de/de/rathaus-politik/bekanntmachungen>

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

bis spätestens zum 28.07.2023

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rednitzhembach und beim Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer Nr. 230

Einwendungen

dagegen erheben (Art. 69 BayWG, Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG).

Bei Einwendungen gegen das Vorhaben findet eine mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) statt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht aus besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Rednitzhembach, den 02.06.2023



Jürgen Spahl
1. Bürgermeister



Gemeinde Rednitzhembach
Rathausplatz 1
91126 Rednitzhembach